



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 25/2019

20. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 vom 4. Juni 2019 887

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen sowie für Soziales und Verbraucherschutz, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V., dem Sächsischen Landkreistag e.V., der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 vom 12. Oktober 2018 888

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum Februar bis April 2019 Az.: 23-FV 5031/2/1-2019/31007 vom 4. Juni 2019 891

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 4. Juni 2019 892

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Maßnahmekatalog des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in den Imkereijahren 2019/2020 bis 2021/2022 vom 4. März 2019 894

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH ÖPNV-Vorhaben „Verkehrsknoten Adler“ Gz: L32-0522/962/2 vom 22. Februar 2019 900

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Zweckänderung der „Sammelstiftung der Stadt Zittau“ Gz.: DD21-2243/9/3 vom 29. Mai 2019 901

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben S 196 Freiberg – Tanneberg OD Krummenhennersdorf Erneuerung der Brücke BW 4 über die Bobritzsch vom 4. Juni 2019 902

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Kiessandtagebau Reinsdorf“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. Mai 2019 904

Bekanntmachung des Landratsamtes Görlitz über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ vom 15. Januar 2018 vom 23. Mai 2019 906

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ vom 15. Januar 2018..... 907

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Verwaltungsvereinbarung
zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für
die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und
die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

Vom 4. Juni 2019

Die Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen sowie für Soziales und Verbraucherschutz, der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V., der Sächsische Landkreistag e. V., die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, der Kommunale Sozialverband Sachsen sowie die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum haben am 12. Oktober 2018 die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die

zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 abgeschlossen.

Die Verwaltungsvereinbarung wird gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und sozialwissenschaftlicher Dienst vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20), die durch die Verordnung vom 14. November 2018 (SächsGVBl. S. 724) geändert worden ist, nachfolgend bekannt gemacht.

Dresden, den 4. Juni 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Jörg Schröder
Abteilungsleiter

Verwaltungsvereinbarung
zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz,
der Finanzen sowie für Soziales und Verbraucherschutz,
dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V.,
dem Sächsischen Landkreistag e. V.,
der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland,
dem Kommunalen Sozialverband Sachsen
sowie der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens
für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1
und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

Vom 12. Oktober 2018

I. Geltungsbereich

1. Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für die Ausbildung/ das Studium
 - a) der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung
 - aa) Justiz
 - bb) Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst
 - cc) Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst
 - b) der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung
 - aa) Justiz
 - bb) Finanz- und Steuerverwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten Steuerverwaltungsdienst und Staatsfinanzverwaltungsdienst
 - cc) Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst
 - dd) Gesundheit und Soziales mit dem fachlichen Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Dienst für die Bachelorstudiengänge Sozialverwaltung und Sozialversicherung.

Sie gilt auch, wenn die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Möglichkeit eines Studiums bzw. einer Ausbildung außerhalb des Vorbereitungsdienstes vorsehen.

2. In einem mehrstufigen Verfahren soll die Eignung der Bewerber für die Studien- bzw. Ausbildungsgänge einheitlich festgestellt und unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Vorauswahl organisiert werden.

II. Auswahlausschüsse für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

1. Zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für die Ausbildung in der zweiten Einstiegsebene Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 wird je Laufbahngruppe ein Auswahlausschuss an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) errichtet.

2. Dem Auswahlausschuss für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 gehören je ein Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz an.
3. Dem Auswahlausschuss für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 gehören neben den Mitgliedern in Nummer 2 außerdem je ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V., des Sächsischen Landkreistages e. V., der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen sowie der HSF Meißen an.
4. Das Staatsministerium des Innern führt jeweils den Vorsitz und benennt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beteiligten Einrichtungen regeln die Entsendung ihrer Vertreter in die Auswahlausschüsse sowie die Benennung von Stellvertretern in eigener Zuständigkeit. Die Mitglieder der Auswahlausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
5. Der jeweilige Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

III. Aufgaben der Auswahlausschüsse

1. Dem jeweiligen Auswahlausschuss obliegen
 - a) die Festlegung des zeitlichen Ablaufs des zentralen Auswahlverfahrens,
 - b) die Entscheidung über Struktur und Inhalte des schriftlichen Auswahltests,
 - c) sämtliche grundsätzliche Fragen des zentralen Auswahlverfahrens, die nicht den Einstellungsbehörden vorbehalten sind sowie
 - d) die fachliche Aufsicht über die Geschäftsstelle der Auswahlausschüsse.
2. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende, der die Mitglieder des jeweiligen Auswahlausschusses unverzüglich unterrichtet.

IV. Geschäftsstelle der Auswahlausschüsse

1. An der HSF Meißen wird für beide Auswahlausschüsse eine Geschäftsstelle errichtet. Der Geschäftsstelle obliegen alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, insbesondere die Organisation des zentralen Auswahlverfahrens und die geschäftsmäßige Verwaltung der Bewerberdaten.
2. Der Rektor der HSF Meißen betraut einen Bediensteten der HSF Meißen mit der Leitung der Geschäftsstelle der Auswahlausschüsse. Dieser bereitet die Sitzungen der Auswahlausschüsse vor und nimmt daran ohne Stimmrecht teil. Der jeweilige Auswahlausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen vom Rektor der HSF Meißen die Berufung eines anderen Bediensteten verlangen.

V. Durchführung des Auswahlverfahrens

1. Die Geschäftsstelle prüft das Vorliegen der notwendigen Einstellungs Voraussetzungen anhand der von den Bewerbern ausgefüllten (Online-) Bewerbungsbögen. Zu den notwendigen Einstellungs Voraussetzungen gehören insbesondere
 - a) die Staatsangehörigkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes bzw. § 17 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes),
 - b) die Höchstaltersgrenzen (§ 7 Absatz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes) für die Laufbahngruppen, soweit die Ausbildung bzw. das Hochschulstudium ausschließlich auf eine Verbeamtung gerichtet ist, und
 - c) der Bildungsabschluss (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Beamtengesetzes).
2. Erfüllen Bewerber die notwendigen Einstellungs Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht, so werden sie von der Geschäftsstelle nicht zum schriftlichen Auswahltest zugelassen. Ist die Erfüllung der Voraussetzungen der Nummer 1 zum Zeitpunkt der Testdurchführung nicht gesichert bzw. nicht möglich, so können die Bewerber zum schriftlichen Auswahltest zugelassen werden unter dem Vorbehalt des Nachweises aller Einstellungs Voraussetzungen bis spätestens zum Tag der Einstellung. Hiervon sind die Einstellungsbehörden zu unterrichten.
3. Auf Antrag gewährt die Geschäftsstelle Bewerbern mit Behinderung bzw. chronischen Krankheiten Nachteilsausgleich. Dies gilt für Bewerber entsprechend, die

wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung eingeschränkt sind.

VI. Schriftlicher Auswahltest

1. Zielsetzung des schriftlichen Auswahltests ist die Feststellung der kognitiven und intellektuellen Fähigkeiten der Bewerber, deren Konzentrations- und Belastungsfähigkeit sowie ihre Allgemeinbildung und Aufgeschlossenheit für Fragen, die mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Verbindung stehen. Die Auswahlausschüsse können fachkundige Externe mit der Erstellung und Durchführung des schriftlichen Auswahltestes beauftragen oder diese beratend hinzuziehen.
2. Nach Abschluss des schriftlichen Auswahltests erstellt die Geschäftsstelle Ranglisten der Bewerber. Der jeweilige Auswahlausschuss kann einzelne Kriterien für das Erstellen der Rangliste festlegen.
3. Den Einstellungsbehörden werden unter Nennung der Gesamtbewerberzahl die Ranglistenplätze ihrer Bewerber und der sonstigen Bewerber, die darin eingewilligt haben, dass ihre Bewerbungsdaten diesen Einstellungsbehörden weitergegeben werden, durch die Geschäftsstelle übermittelt.

VII. Mündliches Auswahlverfahren

Die Einstellungsbehörden können in eigener Verantwortung Auswahlgespräche führen. Sie legen den weiteren Verlauf der Bewerberauswahl fest. Das Letztentscheidungsrecht über die Einstellung zur Ausbildung/zum Studium liegt bei den Einstellungsbehörden.

VIII. Schlussvorschrift

1. Diese Verwaltungsvereinbarung gilt ab dem Auswahlverfahren für den Einstellungsjahrgang 2019/20.
2. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V., dem Sächsischen Landkreistag e. V. und der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienst vom 10. März 2009 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

Dresden, den 31. August 2018

Staatsministerium des Innern
Jörg Schröder
Abteilungsleiter

Dresden, den 28. September 2018

Staatsministerium der Finanzen
Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin

Dresden, den 10. September 2018

Staatsministerium der Justiz
Dr. Thomas Hanke
Referatsleiter

Dresden, den 19. September 2018

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Rüdiger Raulfs
Abteilungsleiter

Dresden, den 11. Oktober 2018

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Mischa Woitschek
Geschäftsführer

Dresden, den 7. September 2018

Sächsischer Landkreistag e.V.
André Jacob
Geschäftsführer

Leipzig, den 21. September 2018

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Region Sachsen
Jork Beßler
Geschäftsführer

Leipzig, den 19. September 2018

Kommunaler Sozialverband Sachsen
i. V. Reiner Henze
Verbandsdirektor

Meißen, den 12. Oktober 2018

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor